

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Berschweiler für die Jahre 2015 und 2016

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2015	2016
1 im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	554.401 €	566.687 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	602.383 €	573.344 €
der Jahresüberschuss auf	-47.982 €	-6.657 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	507.214 €	519.546 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	519.413 €	490.376 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-12.199 €	29.170 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.150 €	145.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.600 €	163.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-41.450 €	-18.000 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	41.450 €	15.200 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	23.297 €	15.218 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.153 €	-18 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	554.814 €	679.746 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	590.310 €	668.594 €
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	-35.496 €	11.152 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2015	2016
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	41.450 €	15.200 €
zusammen auf	41.450 €	15.200 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2015	2016
- Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer werden in der Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 6

Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden nach den bestehenden Ortssatzungen erhoben.

§ 7

Umlage

Entfällt

**§ 8
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2013 betrug 4.055.023,86 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12.2014 beträgt 4.088.375,76 € und zum 31.12.2015 = 4.018.273,76 € sowie am 31.12.2016 voraussichtlich 4.006.646,76 €.

**§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn die innerhalb eines Produktes veranschlagten Aufwendungen oder Auszahlungen insgesamt um mehr als 10% überschritten sind.

**§ 10
Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

**§ 11
Altersteilzeit**

Entfällt

**§ 12
Sondervermögen Dr. Darge**

(1) Die Wirtschaftspläne für das Sondervermögen Dr. Darge werden wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	2015	2016
Erträge auf	283.100 €	283.100 €
Aufwendungen	283.100 €	283.100 €
Finanzhaushalt		
ordentlichen Einzahlungen auf	282.600 €	282.600 €
ordentlichen Auszahlungen auf	282.600 €	282.600 €

(2) Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen Dr. Darge werden nicht erteilt.

§ 13

Zweckbindung und Deckungsfähigkeit

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes berechneten Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, zu Mehraufwendungen, die zu Auszahlungen führen.

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes sind die Aufwendungen, soweit sie zu Auszahlungen führen, gegenseitig deckungsfähig.

§ 14

Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in § 2 dieser Satzung vorgesehenen Kredite im Zeitpunkt des Kreditbedarfs in der tatsächlich benötigten Höhe, zu den günstigsten Konditionen und geringstmöglicher Effektivverzinsung aufzunehmen.

Berschweiler, den 23.09.2015
gez. Rouven Hebel, Ortsbürgermeister